



keit wiedererlangt hat oder aber die Angelegenheiten erledigt sind, muss die Beendigung der gesetzlichen Erwachsenenvertretung registriert werden. Damit endet die Befugnis zur Vertretung.

Diese endet auch, wenn der Vertretene oder der Vertreter der Vertretungsbefugnis widerspricht, durch Eintragung in das ÖZVV.

Der Tod der vertretenen Person oder des Vertreters beendet die gesetzliche Erwachsenenvertretung. Die Eintragung in das ÖZVV erfolgt in diesem Fall durch den Notar als Gerichtskommissär.

Nähere Informationen

Für nähere Informationen rufen Sie uns bitte an oder besuchen Sie unsere Webseite unter www.noelv.at.

Dort finden Sie auch:

- weitere vertiefende Informationen
- Musterformulare
- aktuelle Schulungstermine
- Kontaktdaten
- wichtige Links

Zu den Themen Clearing, Vorsorgevollmacht, gewählte Erwachsenenvertretung, gerichtliche Erwachsenenvertretung und Bewohnerververtretung liegen eigene Folder auf. Diese können Sie gerne bei uns anfordern.

Geschäftsführung

**NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz -
Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung**

3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/2

Tel. +43 2742 77 175, Fax DW 379

www.noelv.at

erwachsenenschutz@noelv.at

Geschäftsstellen

3300 Amstetten, Laurenz-Dorrer-Straße 6

Tel. +43 7472 65 380, Fax DW 679

erwachsenenvertretung-am@noelv.at

2340 Mödling, Wienerstraße 2/2/2

Tel. +43 2236 48 882, Fax DW 779

erwachsenenvertretung-md@noelv.at

3680 Persenbeug, Schloßstraße 1

Tel. +43 7412 55 680, Fax DW 579

erwachsenenvertretung-pb@noelv.at

3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/3

Tel. +43 2742 36 16 30, Fax DW 279

erwachsenenvertretung-sp@noelv.at

2700 Wr. Neustadt, Herrengasse 25/1

Tel. +43 2622 26 738, Fax DW 879

erwachsenenvertretung-wn@noelv.at

3910 Zwettl, Neuer Markt 15

Tel. +43 2822 54 258, Fax DW 479

erwachsenenvertretung-zw@noelv.at

Wir über uns

Der Verein wurde 1984 vom Bundesland Niederösterreich und von in Niederösterreich tätigen sozialen Organisationen gegründet. Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz fördert die gemeinnützige und überparteiliche Organisation.

Impressum

Herausgeber:

NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz –
Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung
Bräuhausgasse 5/2/2, 3100 St. Pölten
Tel.: +43 2742 77 175

erwachsenenschutz@noelv.at

bewohnerververtretung@noelv.at

F. d. I. v.: Mag. Anton Steurer MAS
November 2018

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Folder die männliche Schreibform verwendet.

Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Ein Modell für funktionierende Familienverbände



Die gesetzliche Erwachsenenvertretung kommt zum Tragen, wenn eine erwachsene Person ihre Vertretung nicht mehr selbst wählen kann oder will.

Was ist eine gesetzliche Erwachsenenvertretung?

Die Vertretung durch nächste Angehörige ist möglich, wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit nicht mehr in der Lage ist, ihre finanziellen Angelegenheiten oder Rechtsgeschäfte ohne Nachteil für sich selbst zu besorgen oder Ansprüche nicht mehr selbst geltend machen kann.

Eine Registrierung ist nur möglich, wenn für die betroffene Person weder ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt noch eine andere Vertretungsform (Vorsorgebevollmächtigter, gewählter Erwachsenenvertreter) gegeben ist.

Wer kann gesetzlicher Erwachsenenvertreter sein?

Gesetzliche Erwachsenenvertreter können nur nächste Angehörige sein. Diese sind Eltern, Großeltern, volljährige Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Nichten und Neffen der vertretenen Person, Ehegatten oder eingetragene Partner sowie Lebensgefährten, vorausgesetzt sie leben seit mindestens drei Jahren in einem gemeinsamen Haushalt. Zu den nächsten Angehörigen wird auch eine Person gezählt, die in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannt wird.

Wofür ist der gesetzliche Erwachsenenvertreter zuständig?

Die Vertretungsbefugnisse können folgende Bereiche betreffen:

1. Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren
2. Vertretung in gerichtlichen Verfahren
3. Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten
4. Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs
5. Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen
6. Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen
7. Vertretung von nicht in Z 5 und Z 6 genannten personenrechtlichen Angelegenheiten sowie
8. Abschluss von nicht in Z 4 bis Z 6 genannten Rechtsgeschäften

Vom Wirkungsbereich der in Z 3 bis Z 8 geregelten Angelegenheiten sind immer auch die Vertretung vor Gericht sowie die Befugnis mitumfasst, über laufende Einkünfte und das Vermögen der vertretenen Person insoweit zu verfügen, als dies zur Besorgung der Rechtsgeschäfte erforderlich ist.

Im Rahmen der Personensorge ist der gesetzliche Erwachsenenvertreter unter anderem verpflichtet, die notwendige soziale und medizinische Betreuung zu organisieren und mindestens einmal monatlich persönlichen Kontakt (z. B. durch einen Hausbesuch) mit der vertretenen Person zu halten.

Wie entsteht eine gesetzliche Erwachsenenvertretung?

Ein Erwachsenenschutzverein, ein Rechtsanwalt oder ein Notar registriert die gesetzliche Erwachsenenvertretung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) und übergibt dem Angehörigen eine Bestätigung, mit der sich dieser

als vertretungsbefugt ausweisen kann. Für die Registrierung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das die fehlende Entscheidungsfähigkeit der zu vertretenden Person bestätigt. Die Angehörigeneigenschaft ist durch entsprechende Dokumente (z. B. Heiratsurkunde), die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis) nachzuweisen.

Es können sich auch mehrere Angehörige für unterschiedliche Wirkungsbereiche als Vertreter registrieren lassen.

Die vertretene Person sowie der gesetzliche Erwachsenenvertreter müssen über die Rechtsfolgen einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung sowie über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerspruchs belehrt werden.

Wenn Sie keinesfalls durch eine bestimmte Person, die aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses zukünftig Ihre Vertretung übernehmen könnte, vertreten werden wollen, können Sie im ÖZVV einen Vorab-Widerspruch registrieren lassen. Dieser ist auch pauschal für den gesamten Kreis der dafür infrage kommenden Angehörigen möglich.

Was kostet die gesetzliche Erwachsenenvertretung?

Bei einem Erwachsenenschutzverein kostet die Registrierung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung 50,- Euro. Wenn ein Hausbesuch notwendig ist, wird dieser mit 25,- Euro verrechnet. Dazu kommen die Registrierungsgebühr der Notariatskammer sowie der Ersatz allfälliger Barauslagen.

Die Kosten für das ärztliche Zeugnis stellen keine Krankenkassenleistung dar und sind daher mit dem jeweiligen Arzt zu vereinbaren.

Ist die Errichtung einer gesetzlichen Erwachsenen-

vertretung bei einem Rechtsanwalt oder einem Notar beabsichtigt, sind die Kosten dafür ebenfalls zu vereinbaren.

Ein gesetzlicher Erwachsenenvertreter erhält die im Rahmen seiner Vertretungstätigkeit angefallenen notwendigen Aufwendungen ersetzt.

Gerichtliche Kontrolle

Der gesetzliche Erwachsenenvertreter muss bei wichtigen, die Person oder das Vermögen betreffenden Angelegenheiten die Genehmigung des PflEGschaftsgerichtes einholen. Er muss überdies einen jährlichen Lebenssituationsbericht an das Gericht übermitteln. Von der laufenden Rechnungslegungspflicht sind gesetzliche Erwachsenenvertreter hingegen befreit. Dies bedeutet jedoch keine Befreiung von der Sammlung von Belegen. Das PflEGschaftsgericht muss auch über den Erwerb von unbeweglichen Sachen informiert werden. Ebenso besteht Informationspflicht, wenn das Vermögen 15.000,- Euro übersteigt.

Bei dauerhafter Wohnortänderung einer nicht entscheidungsfähigen vertretenen Person (z. B. Übersiedlung in eine betreute Wohnform) ist vor der Übersiedlung eine pflEGschaftsgerichtliche Genehmigung einzuholen.

Beginn, Dauer und Beendigung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung beginnt mit der Eintragung in das ÖZVV und endet drei Jahre nach der Registrierung. Der Beendigungszeitpunkt ergibt sich aus der Registrierungsbestätigung. Im Anschluss ist wieder eine Eintragung möglich. Dabei werden erneut die Voraussetzungen durch den Erwachsenenschutzverein geprüft.

Wenn eine vertretene Person ihre Handlungsfähig-